

Die Landessynode möge beschließen:

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz - PfStG)**

vom 4. Mai 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Artikel 82 Absatz 2 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz - PfStG) vom 19. November 2011 (ABl. 2011 S. 282) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „von einer Ausschreibung abzusehen und“ gestrichen.
2. § 27 erhält folgende Fassung:

**„§ 27
Ausschreibung**

Das Landeskirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle auf Antrag des Nominierungsausschusses im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus, es sei denn, dass die Verlängerung der Amtszeit oder die Wiederwahl des amtierenden Superintendenten beabsichtigt ist. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert. § 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Erfurt, den 4. Mai 2012
(A 4441-02)

Der Landeskirchenrat der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Begründung zur Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Zu Artikel 1:

Bei der Neufassung des Pfarrstellengesetzes vom 19. November 2011 wurde aufgrund eines Versehens bei der Übertragung der Regelungen des bis zum 31.12.2011 geltenden Pfarrstellengesetzes in das neue Gesetz übersehen, dass das alte Gesetz eine Vorschrift vorsah, nach der auch im gesamtkirchlichen Interesse von der Ausschreibung einer Superintendentenstelle abgesehen werden konnte. In der Begründung zum Gesetz von 2011 wird von dieser Möglichkeit zwar ausgegangen; sie findet jedoch keine Entsprechung im Wortlaut des Gesetzes.

Wie die Erfahrungen in der Praxis zeigen, kann ein Absehen von der Ausschreibung im gesamtkirchlichen Interesse in besonderen Ausnahmefällen aber sinnvoll und angemessen sein. Auch wenn im Wege der Rechtsfortentwicklung eine analoge Anwendung des bisherigen § 27 Absatz 2 Pfarrstellengesetz auch auf diesen Sachverhalt denkbar wäre, ist aus Gründen der Rechtssicherheit ein entsprechender Passus ausdrücklich in die Gesetzesvertretende Verordnung aufgenommen worden.

zu Nummer 1:

In Nummer 1 wird aus rechtssystematischen Gründen der Passus über die Ausschreibung gestrichen, da die Ausschreibung speziell in § 27 geregelt ist.

zu Nummer 2:

In Satz 1 wurde der Grundsatz der Ausschreibung ausdrücklich aufgenommen. Dies entspricht der Gesetzessystematik im übrigen, da ebenso für Kreispfarrstellen (§ 22) und landeskirchliche Pfarrstellen (§ 32) der Grundsatz der Ausschreibung ausdrücklich und nicht lediglich durch Verweis auf die Regelung für Gemeindepfarrstellen (§ 7) festgeschrieben wird. Ist eine Wiederwahl oder die Verlängerung des Dienstes eines amtierenden Stelleninhabers zu verlängern, regelt der letzte Halbsatz des Satzes 1, dass eine Ausschreibung nicht erfolgt.

Satz 2 regelt, dass im Falle eines gesamtkirchlichen Interesses und bei einer beabsichtigten Wiederwahl des amtierenden Superintendents von der Ausschreibung abgesehen werden kann. Unter dem gesamtkirchlichen Interesse ist das Interesse der Landeskirche an der umfassenden Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben der Landeskirche und der sachgemäßen und reibungslosen Wahrnehmung der Dienste auch im Zusammenspiel der Kirchenkreise zu verstehen. Das gesamtkirchliche Interesse erfordert das Absehen von einer Ausschreibung zum Beispiel dann, wenn es zur Aufrechterhaltung eines effektiven dienstlichen und kirchlichen Betriebs notwendig ist, die Stelle mit einer bestimmten besonders geeigneten Person oder so schnell wie möglich zu besetzen.

Der Umgang mit dem Ausschreibungsverzicht bei Gemeinde- und Kreispfarrstellen zeigt, dass der Grundsatz der Ausschreibung von Stellen ernst genommen wird und das Absehen von einer Ausschreibung nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgt. Von diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis soll und wird auch in Zukunft nicht abgewichen werden. Dennoch sind auch bei Superintendentenstellen Konstellationen denkbar, die einen Ausschreibungsverzicht

im Interesse der Leitung des Kirchenkreises rechtfertigen. Für diesen Ausnahmefall ist eine Regelung, die den Ausschreibungsverzicht vorsieht, angemessen und hilfreich. Da das gesamtkirchliche Interesse in der Regel mit dem Interesse an einer kurzfristigen Besetzung der Superintendentenstelle einhergeht und die Tagung der Kreissynode in der Regel nicht abgewartet werden kann, obliegt die Entscheidung dem Kreiskirchenrat und nicht der Kreissynode.

In Satz 3 wird der Hinweis auf § 7 Absatz 1 und 2 zusätzlich aufgenommen, um klarzustellen unter welchen Voraussetzungen die Ausschreibung in welchem Veröffentlichungsblatt oder –medium wann erfolgen kann.

Zu Artikel 2

Aufgrund eines aktuellen Falles soll die Verordnung rückwirkend bereits zum 1. Mai 2012 in Kraft treten.

Die Eilbedürftigkeit der gesetzesvertretenden Verordnung ergibt sich daraus, dass aufgrund der besonderen Situation in einem Kirchenkreis der EKM, in welchem die Besetzung der Superintendentenstelle ansteht, ein besonderes Interesse daran besteht, diese Stelle so schnell wie möglich zu besetzen.